

Zahnärztliche Prüfung (ZÄP) - Allgemeine Hinweise

Auszug aus der Approbationsordnung für Zahnärzte vom 26.01.1955 (BGBl. I S. 37), zuletzt geändert durch die Röntgenverordnung vom 08.01.1987 (BGBl. I S. 114)

Mitzubringen sind: **1. Gültiger Bundespersonalausweis oder Reisepass**
 2. die Zulassung/Ladung

§ 33 ZAppO

- (1) Die Abschlussprüfung ist als einheitliches Ganzes anzusehen und darf nicht unterbrochen werden. Sie muss einschließlich etwaiger Wiederholungsprüfungen innerhalb von 6 Monaten beendet sein.

§ 38 ZAppO

- (1) Binnen drei Tagen nach Empfang der Zulassungsverfügung hat sich der Kandidat bei dem Vorsitzenden ohne besondere Aufforderung persönlich zu melden und hierbei die Zulassungsverfügung vorzulegen.

(Anmerkung: d.h., die Kandidaten melden sich in der Woche vor Prüfungsbeginn **im Referat Lehre, Prüfungsamt.**)

- (2) Der von dem Vorsitzenden für den ersten Prüfungsabschnitt festgesetzte Termin gilt als Tag des Beginns der Prüfung.

§ 16 ZAppO (Nichterscheinen, Rücktritt von der Prüfung)

- (1) Erscheint der Prüfling ohne genügende Entschuldigung zu einem Prüfungstermin nicht oder nicht rechtzeitig, so gilt die Prüfung in dem betreffenden Fach oder Abschnitt als nicht bestanden. In die Niederschrift hat der Vorsitzende, nachdem ihn der Prüfer über das unentschuldigte Ausbleiben schriftlich unterrichtet hat, einzutragen: „schlecht, weil nicht erschienen“.

§ 40 ZAppO (Prüfungsumfang)

- (1) Die Abschlussprüfung umfasst folgende Prüfungsabschnitte:

- I. Allgemeine Pathologie und pathologische Anatomie
- II. Pharmakologie
- III. Hygiene, medizinische Mikrobiologie und Gesundheitsfürsorge
- IV. Innere Medizin
- V. Haut- und Geschlechtskrankheiten
- VI. Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten
- VII. Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten
- VIII. Chirurgie
- IX. Zahnerhaltungskunde
- X. Zahnersatzkunde
- XI. Kieferorthopädie

§ 53 ZAppO (Nichtbestehen der Prüfung)

- (1) Ist ein Prüfungsabschnitt als „nicht genügend“ oder „schlecht“ beurteilt worden, so ist er nicht bestanden und muss wiederholt werden.

- (2) Die Abschlussprüfung ist im ganzen nicht bestanden und muss in allen Abschnitten wiederholt werden, wenn das Urteil

a) in **einem** der Abschnitte VII - X oder in **zwei** der Abschnitte I - VI und XI „schlecht“ oder

b) in **zwei** der Abschnitte VII - X oder in **vier** der Abschnitte I - XI „nicht genügend“ oder schlechter oder

c) in **zwei** der Abschnitte VII - X **und** in **zwei** weiteren Abschnitten oder in **fünf** der Abschnitte I - XI „mangelhaft“ oder schlechter lautet.

(mangelhaft = Note 4, nicht genügend = Note 5, schlecht = Note 6)

Sobald feststeht, dass die ganze Abschlussprüfung nicht bestanden ist, ist sie nicht fortzusetzen.

- bitte wenden -

§ 54 ZAppO (Wiederholung der Prüfung)

- (1) Der Vorsitzende setzt die Frist für die Wiederholung der nicht bestandenen Prüfungsabschnitte fest, nachdem der Kandidat sich der Abschlussprüfung in allen Abschnitten unterzogen hat, sofern ihre Fortsetzung nicht nach § 53 Abs. 2 unterblieben ist. Die Frist beträgt mindestens zwei und höchstens sechs Monate.
- (2) Die Wiederholung der gesamten Abschlussprüfung findet nach Ermessen des Vorsitzenden frühestens sechs und spätestens neun Monate nach Beendigung der erfolglosen Abschlussprüfung statt. Bei der Wiederholung der ganzen Abschlussprüfung beginnt die in § 33 Abs. 1 genannter Frist mit dem Beginn der Wiederholungsprüfung.
- (3) Vor der Wiederholung der gesamten Abschlussprüfung hat der Kandidat nach Ermessen und Weisung des Vorsitzenden wenigstens ein weiteres halbes Jahr Zahnheilkunde zu studieren.
- (4) Wer die Wiederholungsprüfung nicht besteht, hat die Abschlussprüfung nicht bestanden. Er wird zu einer nochmaligen Prüfung nicht zugelassen. Das gilt auch, wenn der Kandidat nach erneutem zahnärztlichem Studium die Zulassung zur Abschlussprüfung beantragt.

wichtige Hinweise:

Solange **noch keine Zulassung** erfolgt ist, kann der Antrag ohne Angabe von Gründen zurückgezogen werden. Dies muss schriftlich geschehen.

Danach gilt folgendes:

Tritt ein Prüfling nach seiner Zulassung von der Prüfung zurück oder versäumt er die Prüfung, so muss er die Gründe für seine Nichtteilnahme dem Ausschuss der zahnärztlichen Prüfung **unverzüglich in schriftlicher Form** mitteilen. Eine fernmündliche Vorabinformation ist möglich. Sie entbindet den Prüfling aber nicht, die schriftliche Beantragung der Rücktritts- bzw. Säumnisgenehmigung unverzüglich nachzuholen. Für die Nichtteilnahme müssen **wichtige Gründe** vorliegen, wobei diese sich auf die Zeit nach der Zulassung beziehen müssen.

Bei Prüfungen, die aus einem praktischen und einem mündlichen Teil bestehen, müssen die Gründe für jeden Prüfungsteil gesondert nachgewiesen werden.

Genehmigt der Ausschuss für die zahnärztliche Prüfung den Rücktritt/ die Säumnis, so gilt der Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung als nicht unternommen. Wird eine solche Genehmigung nicht erteilt, gilt dieser Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung als **nicht bestanden**.

Wer **wegen Krankheit** an der gesamten Prüfung oder einem Teil (praktisch oder mündlich) nicht teilnimmt, oder die Prüfung unterbricht, muss dem Ausschuss der zahnärztlichen Prüfung **unverzüglich** ein **amtsärztlichen Attest**, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die am Tag der geltend gemachten Prüfungsuntauglichkeit erfolgt ist. **Das Attest muss nachvollziehbare Aussagen über den Beginn sowie das voraussichtliche Ende der Erkrankung und die medizinischen Befunde enthalten, die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit erheblich sind.** Die Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung oder der alleinige Hinweis des Arztes auf eine Prüfungsunfähigkeit genügen nicht.